



B e y l a g e n.

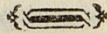
Num. I.

Copia von dem Hochfreyherrlich Nied-
eselschen Erbvertrag

de Anno 1586.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit
des einigen ewigen Gottes des Vatters,
des Sohnes und des Heiligen Geistes
Amen.

Aund und zu wissen sey männiglich: nachdem
Wir Georg und Conrad — Gebrüdere,
sodann Wir Johann und Volprecht auch
Gebrüdere, alle Kiedesel zu Eysenbach,
Erb-Marschalle zu Hessen betracht und zu
Gemüthe geführt: Welchergestalt der Brüder
und Blutsverwandten Einigkeit Gott und aller
Welt gefällig, und nichts so gering seye, daß
nechst des Allerhöchsten Segen, durch Einigkeit
nicht erhalten und gemehret, aber hinwiederum
alles und insonderheit die Adlichen Geschlechter
durch Uneinigkeit in Verderben gesetzt werden,
solche der Adlichen Geschlechter und Stamm Un-
einig



einigkeit aber, wie die tägliche Erfahrung bezeiget, oft und vielmals darauffer entstehen, wann die Weibsbilder und diejenige, so von denselben herkommen, gleich denen Manns-Personen und Agnaten in DerO Adelichen Geschlechter liegenden Erbs und Stamms-Gütern einer Succession und Erbschafft sich anmassen, dardurch die Geschlechter in Haß, Neid, Zank und Hader gegen einander erwachsen, und wann die Güter von Ihrem Stamm in ein ander Geschlecht zum Theil gebracht, die Geschlechter und Stamm alsdann noch weiter miteinander verwirret, und in immerwährenden Unwillen gegen einander gesetzt, also, daß aus Zerreißung der Adelichen Güter in frembde und unterschiedene Geschlecht vieler Adelichen Stamm und Geschlechter Untergang verursacht werden.

Ob es nun wohl in Unserem der Riedesel zu Eyffenbach Stamm und Geschlecht also löblich Herkommen und jederzeit gehalten worden, daß nicht allein die Lehen, so Wir von unterschiedenen Churfürsten, Fürsten und Herrn haben und tragen, sondern auch Unsere liegende und Erbeigene Güter, bey dem Manns-Stamm allwege verblieben, und den Töchtern von Unserem Stamm gebohren und Deroselben Kinder, in gemelten Unseren Riedeselschen Lehen und Erb-Gütern, nie keine Erbschafft oder Succession gestattet, sondern sie die Töchter und Deroselben Kinder und Erbnehmen davon jederzeit durch den Manns-Stamm ausgeschlossen, und mit Geld an statt ihres

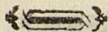
ihres Heyraths, Guts, auch Geschnuck, Kleider und Kleinodien ausgesteuert, und allerdings abgefertigt worden, Derohalben auch Unsere liebe Eltern seeliger Gedächtnis, hiebevot und fürters Wir uns insonderheit, verglichen, und einander vor sich, Ihre und Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, versprochen und zugesagt haben, solches Unseres Stamms Herkommen steiff, fest und ohnverbrochen zu halten. Welches Wir dann also nochmals zu thun festiglich gemeinet, auch Uns zu Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen gänzlich versehen, Sie werden solche dem gerechten Willen Gottes, welcher in seinem Auserwählten Volk einem jeden Stamm und Geschlecht, seine Güter zugeordnet, und Dieselbe durch Heyrath oder sonst in frembde Geschlechter oder Stämmen zu bringen verboten, auch dieser Land Adelichen Gewohnheit gemäß herkommen, und zu Erhaltung Unsers Manns Stamms höchstnöthige Vergleichung ohnverruckt und steiff halten, und Deroselbigen ohnverweigerlich nachkommen.

Gleichwohl aber, und damit Sie Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen Derowegen Unsern ernstest Willen und Meynung um so viel mehr sehen, und sich destoweniger von angeregtem Unseres Stamms Herkommen und Vergleichung in einige Wege als Dieselbe immer erdacht werden könnten, abführen lassen, so haben Wir solche Unsere vorige Vergleichung hiemit erneuern, und Uns nochmals vereinigen wollen, dar-



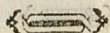
auf Wir auch mit zeitigem vorgehabtem Rath und wohlbedachtem Muth, ganz freywillig, mit keiner Gefehrde noch Zwang hintergangen, sondern aus oberzehnten Ursachen, mit wahrer rechter Brüderlicher — und Bletterlicher Einigkeit, Lieb und Treu, damit Wir einander je und allewege herzlich gemeinet haben, und noch, Uns nachfolgender Erbvereinigung — Statuts und Ordnung vor uns und alle unsere Erben, Erbnehmern und Nachkommen, mit einander verglichen, und thun dasselbe hiemit in der allerbeständigsten Form, solches von Rechts und Gewohnheits wegen immer beschehen kan, soll oder mag, dergestalt und also: daß Wir Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen einander auch fürbaß, mit rechter wahrer Brüderlichen und Bletterlichen Liebe und Treue meynen, und je einer des andern Leib, Ehr und Gut, demselben zum besten, gleich dem seinen, Ihme angelegen und befohlen seyn lassen, auch einander in allen vorfallenden Sachen, Anliegen und Nöthen, nach Unserm besten Verstand und Vermögen, mit Hülff, Rath und That erscheinen, und insonderheit dahin sehen, mit Fleiß anwenden sollen und wollen, damit zu forderist bey Uns, und Ihnen Unsern Nachkommen die Erkantnis und Bekantnis des ewigen und einigen Gottes, des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes, und desselben allerheiligsten Worts, auch Abelige Ehr und Tugend, und darnechst Unser Nahm und Mann Stamm erhalten und fortgepflanzet werden, auch die Güter bey demselben Mann Stamm allewege ohnverruckt bleiben mögen. „Und

„Und nachdem Unsere Voreltern, und Wir
„nachfolgende Häuser und Güter, so theils von
„unterschiedenen Churfürsten, Fürsten und Herrn
„Lehenrührig, theils aber Erbeigen seynd, bis
„anhero ingehabt haben, und noch; Als nem-
„lich, das Schloß Syffenbach samt seinen Bäumen,
„Aeckern, Wiesen, Wassern, Wälbern, Fel-
„dern, und allen Ein- und Zugehörungen, die
„Bogtey und Zenth Lauternbach, mit denen
„darinn gelegenen und dazu gehbrigen Dörffern,
„als der Werth zu Lauternbach, und nachfolgen-
„de Dörffer, Mahra, Angersbach, Wallen-
„rodt, Reutters, Hebloß, Rimbloß, Sachsen,
„und Rudolphshalb, die Mühlen zur Stein und
„Hellgemess, auch Werges, und was Wir da-
„selbst von Milchlingen und Fischborn an Uns er-
„kaufft haben. Item das Gericht Engelnrod, und
„Hopmansfeldt, Hörgerau, Nebgenshain, Lanzen-
„hain, Eicheluhain, Eichenrod, Dierlammen, Al-
„menrod, Fischborn, Blijenrod und Sickenrod.
„Item die Hermannsburg zu Stockhausen, mit ih-
„ren Bäumen, Aeckern, Wiesen, und allen Zugehö-
„rungen, auch das Gericht Stockhausen mit de-
„nen darinn gelegenen und darzu gehbrigen Dörfs-
„fern, Stockhausen, Rixfeldt, Schadtges- und
„Rudolphshalb. Item das Dorf und Gericht
„Landenhausen. Item das Gericht Alten Schirff
„mit seinen zugehörigen, und darinn gelegenen
„Dörffern, Alten Schirff, Schlechemoegen,
„Baishain, Musters, Weitmaß, Banrod,
„Heisters, Zahmen, Steinsurth, Windischen
„Moß, und Unser Antheil und Gerechtigkeit



„am Dorf Heinkel, auch dem Hof zu Alberts,
 „Item die Marburg, samt dem Gericht Moiß,
 „und darinn gelegenen — und darzu gehörigen
 „Dörffern, Obern- und Niedern-Moiß, Sun-
 „zenaw, Mehloß und Mäzelugehaw, Item das
 „Gericht Freyensteinaw, mit denen darinn gele-
 „genen und darzu gehörigen Dörffern, Freyen-
 „steinaw, Hauswurz, Salza, Fleschenbach,
 „Radtmühle, Holzmühle, Nemenstall, und
 „Rebsters, Item das Dorf und Gericht Salz-
 „schliff zu Unserem Antheil und Gerechtigkeit;
 „Item das Dorf Obern-Ohmen, und die darinn
 „gelegene- und darzu gehörige Dorf, Obern-Oh-
 „men, Rüberterodt, grossen und kleinen Eychen,
 „Zeilbach, und Seiberterodt, zu Unseren An-
 „theilen und Gerechtigkeiten; Item die Ludwigs-
 „Ecken mit ihren Bäumen, Aeckern, Wiesen,
 „und allen Zugehörungen, und die Dörffer Bein-
 „hausen, Ober- und Nieder-Thalhausen, Gerten-
 „rodt, und Trumbsbach, Dersrodt und Hanrodt,
 „auch Mundershaussen und Bernshaussen; Item
 „alle vorgerührter Unserer Zenth Gericht, und
 „Dörffer zugehörige, wie auch alle andere unsere son-
 „derbare Wüstungen, wo die gelegen, auch alle und
 „jede zuvor erzehlten Unseren Schlöffern, Hän-
 „sern, Zenthen, Gerichten, und Dörffern gehörige
 „Hoch- und Obrigkeit Gebot, Verbot, Peinliche und
 „Bürgerliche Gericht, Recht, Wälde, Felde,
 „Jagde, Wildbahn, Fischerey, Dienst, Dienst-
 „Geld, Beede, Zehende, Renthe, Zinse, Schen-
 „cke, und Schenckstätte, Teiche, Mühlen, Mühl-
 „stätte, und alle andere Herrlich- Nutzbar- und
 „Ge-

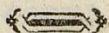
„Gerechtigkeit, wie die erfunden, erdacht und ge-
 „nannt werden migen, zumahl, nichts darvon
 „ab= noch ausgescheiden. Item unser Burgsitz,
 „zu Rotenberg mit seiner Freyheit, zugehörigen
 „Aeckern, Wiesen, Schäfereyen, und allen an-
 „dern Recht und Gerechtigkeiten, allen Zinsen,
 „Renthen und Gefällen daselbst, auch unseren
 „Höfen und Gefällen zu Ostheim, Luderödorff,
 „Sterckelshausen, Confeld und Elubach, wie
 „dann auch der Hof daselbst zu Elubach, welchen
 „Wir vergangener Jahren von Georgen zu Bi-
 „schoffenrod an uns bracht; Item Unsere beede
 „Burg=Sitze zu Melsungen, mit Ihren Freyhei-
 „ten, zugehörigen Aeckern, Wiesen, Gehölzen,
 „Schäfereyen, auch allen andern zugehörigen,
 „Rechten und Gerechtigkeiten, auch das Dorff
 „Rohrsfurth mit seiner Zugehörung, und unse-
 „re Wassere auf der Fulda, auch alle unsere Hö-
 „fe, Zehenden und Gefälle zu Gudenspergk, Nie-
 „der-Mellerich, Maden, Melgershauffen, Malß-
 „feld, Fahr, Binsforth, Gensingen, Curle,
 „Dabelshauffen, Merckell, Wogenfurth, Dr-
 „hauffen, Hilgershauffen, und Loher, samt al-
 „lem andern, was Unsere Bögte zu Melsun-
 „gen, von unsertwegen bishero erhaben, und
 „auch fürters verrechnet haben, Item Unsere
 „Burg=Sitze, Güter und Gerechtigkeit zu Altens-
 „burg bey Alsfeld, auch unser Mannigeld zu
 „Grunberg und Kürdorff, Item Unsere Burg-
 „Sitze, Höfe und Güter zu Lanterbach, Item
 „Unsere Höfe, Güter, Mühlen, Zins und Ge-
 „fälle, zu Muesß, Herbststein, Braunschwenda,
 „Rein-



„Reinrodt und Renzendorf, Badenrodt, Crain-
 „feld, Ilbeshausen, Grebenhain, Item die
 „Höfe Güter und Gefälle, welche Unsere Vor-
 „fahren, Weyland, Johann und Antoni Dritten
 „gewesenen Bürgern zu Marburg seligen, ver-
 „pfändet, Item alle Geistliche und Weltliche
 „Lehen und Güter, so von Unserem Stamm zu
 „Lehen rühren, und anderen verliehen seynd, über
 „welches alles Unsere Vor-Eltern Riedesel zu
 „Eysenbach, und Wir insonderheit Unsere Pfand-
 „schafft an Lautterbach über aller Menschen Ge-
 „denken ingehabt haben, und noch.,,

So sezen, ordnen und wollen Wir, daß alle
 und jede nechst erzehlte Unsere Schlösser, Hän-
 ser, Zenthen, Gericht, Vogteyen, Dörffer,
 Burg-Sitz, Höfe, Zehenden, Gärten, Acker,
 Wiesen, Güte, Zinnß, Kenthe, und andere
 Güter und Gefälle, und alles, so Wir im Be-
 zirk bemeldter Schlösser, Stadt, Zenth, Ge-
 richt, Dörffer und derselben Feld-Marcß jehzi-
 ger Zeit haben, oder Wir, oder Unsere Erben,
 oder Erbnehmen, hinkünfftiglich bekommen mö-
 gen, es geschehe durch waserley Gestalt und Ti-
 tul solches wolle, samt allen und jeden darzu ge-
 hörigen Hohen — Mittel und Niedern Peinl. und
 und Bürgerlichen Obrigkeiten, Gebotten, Ver-
 botten, Gericht, Recht, Wäldern, Wildbah-
 nen, Jagden, Fischeren, Diensten, Dienst-
 Geld, Beed, Schenck, und Schenckstätten, Müh-
 len und Mühlstätten, und anderen Hoch-Herr-
 lich-Nuzbars und Gerechtigkeiten, wie dieselbe
 immer

immer erfunden werden mögen, nichts zumal
 ausgenommen, wie auch die von Uns und Unse-
 rem Stamm herrührende, und anderen ausgelie-
 bene Lehen, und Unsere an Lautterbach habende
 Pfands, Gerechtigkeit, samt denen über solches
 alles sagenden brieflichen Urkunden, bey Unse-
 rem Mann Stamm der Riedesel zu Eysenbach,
 so lang Derselbe im Leben seyn wird, ewiglich
 bleiben, und gemeltem Unserem Mann Stamm
 consecrirt und zugeeignet seyn, auch nichts da-
 von an ein Weibsbild, noch frembdes Geschlecht,
 durch Erbschafft, letzte Willen, Uebergab, Con-
 tract, oder andere Wege, wie Menschen, Sinn
 dieselbe erdenken mögte, außserhalb hierunter ge-
 melter Fälle, kommen, noch gebracht werden sol-
 le; Sondern wosern Unser einer, oder Wir als
 lesamt, über kurz oder lang Todes verfahren,
 und Eheliche Manns Leibs, Erben hinterlassen
 würden, so sollen einem jeden die von seinem Leib
 gebohrne Manns, Erben und fürters demselben,
 ihre Eheliche Manns, Leibs, Erben in absteigen-
 der Linien, so lang Dieselbe wehret, in bemeltem
 Unseren liegenden Gütern succediren, und alle
 und jede oberzehlte Unsere Häuser und Güter
 samt denen darüber sagenden brieflichen Urkun-
 den, auch dasjenige, was Wir oder Unsere
 Manns, Erben, hinkünftig, in obberührten
 Schöffern, Stadt, Zenthen, Gerichten, Dörf-
 fern, und dessen alles Bezirck und Markungen,
 Lehen und eigenen Gütern, bauen, bessern, und
 durch Contract, Erbschafft, oder sonst von fremb-
 den darzu bringen mögen, nichts zumal darvon
 auß



ausgenommen, haben, und erblich behalten, und im Fall Unser oder Unserer Manns-Erben Einer oder mehr keine eheliche Manns-Leibs-Erben, hinterlassen, oder die hinterlassene, sonder Eheliche Manns-Leibs-Erben fürters über kurz oder über lang versterben würden, alsdann, und so oft sich der Fall beuge, und zutrüge, so soll jedesmal Unser, und jezo gemelter Manns-Leibs-Erben Antheil an berührten Unseren und Unserer Manns Erben Häuffern und Gütern, samt darüber sagenden brieflichen Urkunden, auf dessen ohne Eheliche Manns-Leibs-Erben verstorbenen Bruder, oder nechste Agnaten, oder Schwerdtmag, gebohrne Riedesel zu Eyßenbach, und Deroselben eheliche Manns-Leibs-Erben, in absteigender Linien, so lang Dieselbe Linie währet, und da Dieselbe Linien gar ausgestorben, alsdann auf die andere Linie kommen und fallen, und in allen solchen Fällen, soll des verstorbenen nechster Ehelicher Manns-Erbe, geborner Riedesel zu Eyßenbach des verstorbenen Theil an mehr angezogenen Häuffern und Gütern, sie seyen Lehen oder Leibeigen, desgleichen die Pfand-Gerechtigkeit an Lauterbach, selbst innehaben, nutzen, niessen, gebrauchen, und daran durch niemand, insonderheit aber die Töchter, und andere Weibsbilder, und Dero Töchter Erben, Mannslichs und Weiblichs Geschlecht (mit welchen es ihrer Aussteuer, Abfertigung, und Succession halben als hernacher unterschiedlich gesetzt wird, gehalten werden soll) desgleichen auch des verstorbenen Testaments-Erben in keinem Wege gehindert,

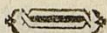
dert, sondern jetzt gemelte Töchter, und Deroselben Erben, so von dem verstorbenen in seinem Testament oder letzten Willen sonst ernannt seyn möchten, nicht allein von angezogenen liegenden Gütern, sondern auch derselbigen Possession hiezmit ausgeschlossen, excludirt, und derselben allerdings unfähig seyn, und solche Possession der oberzehlten Häusser und anderer Güter, samt darüber aufgerichteten brieflichen Urkunden, von Uns auf Unsere Manns- Leibs- Erben gebohrne Kiedeserl zu Eysenbach, jedesmal ipso jure, sonder alle vorgehende würckliche Apprehension, continuirt, auch im Fall die Töchter, und Deroselben, oder Testaments- Erben, hierüber von angeregten Häusern oder Gütern etwas an sich bringen, oder einbekommen würden, nicht allein der Eigenthum, sondern auch zusehender die Possession des Guts, sonder alle Einrede des Verstorbenen nachsten, von Uns und Unsern Nachkommen gebohrnen Manns- Erben, wie vorstehet, restituiret, und der Manns- Erb in solche Possession, die Wir einander, und Unsern Manns- Leibs- Erben in oberührten Unseren und Ihren der Erben gegenwärtigen und künfftigen hie obbeschriebenen Häusern und Gütern, jetzt alsdann und dann als jetzt geben, und je einer den andern, und desselben Erben, in seiner und seiner Manns- Leibs- Erben Gütern zum Possessor constituirte, vor allen andern Dingen reintegirt, oder eingesetzt und immittiret werden. Und wann schon hierüber von den Töchtern, oder andern gemeinen Land- Erben, oder auch Testaments-

mentes

ments=Erben, dasjenige, was an oder im Bezirck Unserer hier oben erzehlten Schloffern, Städten, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und Dorff Marckungen gelegen, oder sonsten hierin mit begriffen, daß es in die Lehenschafft oder diese Erb=Einigung gehdrig, und dem Mann=Stamm allein zuständig sey, verneinet, und daher, oder auch von wegen der Gebäu, oder anders die Possession deren in den Lehenrührigen, auch oberzehlten Erbeigenen Häußern, Städten, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und Dorff=Marckungen gelegenen Gütern, gestritten werden wolte, sollen doch gleichwohl die Töchter, gemeine Lands= oder Testaments=Erben, von wegen solcher und dergleichen Ursachen, welche Ihnen sonst aus den gemeinen Rechten zu Guten kommen mögten, bey der Possession in Recht nicht gelassen, vielweniger darin gesetzt, sondern dasselbe vielmehr in den Manns Erben statt haben, und von Ihnen kein Bau=Recht, Besserung, oder anders, an oder zu solchen Gütern, von dato dieser Unser Erb=Einigung und Statuts gwendet und gebracht, den Töchtern, Land= oder Testaments=Erben, erstattet oder gefolgt, sondern es soll mit dem was hinkünftig durch Bau, Kauff, oder in andere Wege daran gebessert, oder darzu gebracht wird, auch dessen alles Possession inmassen jezo, und hieroben allbereits den Manns=Erben zu Gutem gesetzt ist, auch hernacher weiter gesetzt wird, gehalten werden.

Wir die Gebrüdere und Bettere, alle Riedesel zu Eysenbach obgenannt, haben auch, in
Krafft

Krafft dieser Unser Erb=Einigung und Statuts, nicht allein je einer dem andern, vor sich und seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen sein Antheil an obberührten Unsern Häusern und Gütern, samt darüber sagenden brieflichen Urkunden, übergeben, donirt und geschencket, und thun dasselbe hiermit in der besten Form, als eine unwiederrüfliche Uebergab und reciproca donatio zwischen den lebendigen kan, soll oder mag von Rechts oder Gewohnheitwegen beschehen, derogestalt und also, daß je einer des andern Theil, wann sich obberührte Fälle zutragen werden, wie vorstehet, als sein frey eigen geschencktes Gut, haben und darmit Thun und Lassen soll, sondern es soll und mag auch fürbaß Unser keiner, oder dessen Erben hinführo zu ewigen Zeiten, nichts von obberührten Gütern, weiter oder anders, dann in ehlichen sonderbaren Fällen, wie hiernach gesetzt wird, beschweren, verpfänden, versetzen, verschencken, noch sonst durch einigen Contract, Testament, oder anderen letzten Willen, noch auch einig andere Wege, wie Dieselbe immer von Rechts oder Gewohnheit wegen, erdacht werden mögen, veräußern. Wosern dann Unser oder Unserer Manns=Leibs=Erben, einer oder mehr Gelds bedürffen würden, und dasselbe ohne Verschreibung obberührter Güter nicht aufbringen mögte, der, oder diejenige, sofern sie den vierten Theil, an solchen Gütern hätten, so mögen sie darauf in allem zehen tausend Gulden, Franckfurter Wehrung, auch mehr oder weniger, pro rata, so fern sie mehr oder weniger an den
Gü



Gütern hätten, borgen, und die Güter dafür verschreiben, darüber auch keiner sein Theil Güter, höher beschweren, oder verschreiben soll, gleichwohl aber, und wann einer dessen Nuthheil Güter, vor nächst gemelte Summe verhofftet, weiter Gelds benöthigt wäre, und die andere die Güter dafür zu verschreiben nicht willigen wolten, darzu sollen beyde Theil sich durch die Freunde, nach Ausweisung hierunten gesetzten Austrags, ohne alle Weitläufftigkeit, entscheiden lassen, ob und welcher Gestalt einer oder der ander in zutragenden — aus kundlichen und redlichen Ursachen entstandenen oder sonst verursachten Nothfällen, nach ziemlichen Dingen, etwas von den Gütern über vorherührte — einem jeden zugelassene Summe verpfänden, oder verschreiben möge, und dasselbe wieder abgelegt werden solle. doch, daß nichts von den Gütern jemand's, der höhers Stand seye, verschrieben, noch verpfändet werde. Was aber anderst, oder über das, wie gemelt, vorgenommen, und auf die Güter geborget, oder verschrieben, oder von gemelten Gütern veräußert würde, das soll an sich selbst ipso jure nichtig, kraftlos und unbündig, auch den andern an vorbeschriebenen ihren Rechten ohnmachttheilig und ohnschädlich seyn und bleiben, sondern dessen ohnerachtet mit den Gütern, als vor und nachgeschrieben stehet, allenthalben gehalten werden.

Derohalben und uf den Fall, da Wir oder Unserer Ehelichen Manns- Leibs- Erben, einer oder mehr, ohne Hinterlassung Ehelicher Manns- Leibs-

Leib's, Erben, versterben, und Schulden verlas-
sen würde, so sollen die Agnaten, und Stamms-
Folger, mit Bezahlung solcher Schulden ferner
oder weiter gar nicht (ausgenommen was obbe-
rührte Summe der zehen tausend Gulden, uf
den vierten Theil, auch mehr oder weniger pro
rata, welchen einer an den Gütern hätte, zu rech-
nen, und was darüber durch die Agnaten oder
Stamms-Folger vor sich selbst, oder auf der
Freunde Erkantnis bewilligt wäre belangt) zu
schaffen haben, auch darum von wegen deren uf
sie von dem verstorbenen gefallenem Güter von
niemand in keinerley Weise beschweret, sondern
es sollen dieselben Schulden durch des verstorbe-
nen Lands, oder Testaments, Erben abgestattet
werden.

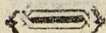
Doch wollen Wir Uns hiermit aus und zu-
vor behalten haben, was Unsere der vier Gebrü-
der und Vetter, Eltern, nämlich, Vatter und
Mutter seelige, dann auch unser Vetter Adolph
Zermann seeliger, und Wir selbst in oban-
geregtem Bezirk Unserer dem Mann-Stamm
zugeeigneter Güter, an sonderbaren Stücken, als
Aeckern, Wiesen, Gärten, Mühlen und derglei-
chen, so nicht der Obrigkeit anhangende Stücke
seynd, hiebevorn an Uns gebracht haben, daß Wir
und Unsere Manns-Erben, mit denselben Stü-
cken Unsers Gefallens zu schalten und zu walten
haben wollen, dergestalt und also, daß Wir sie
nicht allein, als obgesezt ist, verschreiben und
verpfänden, sondern auch Dieselben so wohl, als
was

was Wir oder Unsere Manns-Erben hinkünftig zu solchen den Manns-Stamm zugeeigneten Gütern bringen werden, nach Unser und Unserer Manns-Erben Gelegenheit, verkauffen, vertauschen, verschencken, auch derhalben solche künftige Güter, ohnersucht der andern verschreiben, und verpfänden mögen, doch daß bemelte Güter, an niemand höhers, noch Uns gleichmäßiges Standts, ohne der andern Unser Manns-Leibs-Erben ausdrückliche Bewilligung, verwendet, noch demselben Manns-Erben zu Gefährte oder Nachtheil einige Veräußerung vorgenommen werde, daß auch ihnen, wie sich an ihm selber von Rechts wegen gebühret, der Näherkauff bevorstehe, und man also von angeregten Unseren und Unserer Manns-Erben jezigen auch zukünftigen sonderbaren Stücken und Gütern etwas verwendet, soll dasjenige, so dargegen ertauscht, oder erkaufft wird, Unseren Manns-Erben verbleiben, und damit in allem, gleich als vor und nach von andern Unserm Manns-Stamm, Krafft dieser Unser Einigung und Statuts zugeeigneten, erkaufften, und andern Gütern gesetzt ist, auch gehalten werden. Was aber von dem, so Wir und Unsere Eltern, auch Unser Vetter Adolph Hermann seeliger, wie vorgehört, allbereit zu den Gütern gebracht haben, wiederum verkaufft oder verschenckt würde, desselben Werth soll den Töchtern, oder andern Land-Erben us den Fall keine Manns-Erben vorhanden, von den succedirenden Manns-Erben an dem Geld, welches den Töchtern, oder andern Land-Erben, us solche Fälle

Fälle hieunten zugeordnet, durch die Manns-Erben abgezogen werden.

Und nachdem Wir jezo, die drey obbesagte Häuser, Eyssenbach, Ludwigseck — und Hermannsburgk, und zu Eyssenbach, zwey Anstz samt dem Hauß zu Lauterbach haben, und aber die Erfahrung in diesem und andern Landen genugsam zu erkennen geben, was massen die Adelichen Geschlechter, da sie also mit vielen unterschiedlichen Adelichen Sizen ihre Güter überbaut, dardurch in Unverindgen und andere Beschwerung gerathen, hingegen aber, wann einer dem andern gewichen, und in andere Lande sich begeben, beyde Inn- und Ausländische sich dabey wohl befunden; So haben Wir uns ferner mit einander verglichen, daß keiner unter Uns, oder Unsern Manns-Erben, in obgemelten Unsern Zenthen, Gerichten, Dörffern, Obrigkeiten und Gebieth, kein ferner oder neuer Anstz, ohne der andern sämtlichen Bewilligung, anrichten solle. Im Fall aber etwa Unsere Manns-Erben einer oder mehr, fernere Wohnung anzurichten ihre Nothdurft erachten würden, soll dasselbe, doch anderer Gestalt nicht, dann auf Erkantnuß der Freunde, vorgenommen werden, gleichwohl aber hiermit, Uns und Unsern Manns-Erben unbenommen seyn, Unsern und Ihren Haußfrauen nothdürfftige Wittums-Siz, in Unser Obrigkeit, mit der andern Rath und Bewilligung anzurichten.

Wir wollen auch, daß Unsere Edhne und Manns-Erben einen allgemeinen Brief-Kasten



Haben, und in guter Verwahrung halten, auch darinnen alle über obbeschriebene Unserm Manns Stamm zugeeignete Häuser und Güter sagende briefliche Urkunden reponiren, darzu jedes Theil einen Schlüssel haben soll, aber unser und Unserer Manns Erben Töchter, und andere Land und Testaments Erben, sollen von solchen Kasten und Briefen, auch Deroselben Possession und Besichtigung, ausserhalb denjenigen, welche über die Güter sagen, so von Uns oder Unseren Manns Erben zu mehr angezogenen Schöffern, Städten, Zenthen, Gericht, Dörffern, oder in Dero Gemarckung und Zugehörungen, nach dato dieser Unser Erb Einigung und Statuts gebracht werden mögen, mit welchen Briefen es, wie hernach insonderheit gesetzt wird, gehalten werden soll, gleichwie von den Gütern selbst ausgeschlossen seyn.

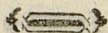
Nachdeme auch die Töchter zu Erhaltung des Manns Stamms deromassen von berührten Gütern, in Krafft dieser Einigung, wie auch sonst, von Adelichen Gebrauchs dieser Lande, und insonderheit Unserß Stamms alten Herkommens wegen ausgeschlossen seynd; So sollen hinwiederum Unsere Manns Erben dahin mit Fleiß sehen und trachten, damit die Töchter von Uns, oder Unsern Manns Erben gebohren, Ehrlich verheurathet, und an solche Orte, da sie Unseren Stamm und Standgemäß, als wann Sie in Ihren Elterlichen Gütern blieben wären, oder sonst ihren gebührlichen und ehrlichen Unterhalt haben, gebracht werden. Und wosern den Töchtern ihre
Aus

Außsteuer von ihren Eltern nicht gegeben, oder verordnet wäre, so soll Ihnen Dieselbe von ihren Brüdern, nach ziemlichen Dingen an Heurathsgeld, Kleidern, Geschmuck, und sonst, wie dasselbe in Unserem Stamm Herkommen und gebräuchlich ist, entrichtet und verguligt, und wenn die Töchter keinen Bruder hätten, alsdann soll es mit der Abfertigung dermassen, als unterschiedlich hernach stehet, gehalten werden. Dazu sollen gemelte Unsere Manns-Erben den Töchtern zu Deroselben Ehren-Tag und sonsten, sie werden verheurathet, oder nicht, in Ehren allezeit gutwillig dienen, ihnen auch alle Brüderliche und väterliche Liebe, Ehr und Treu beweisen, und in ihren Anliegen und Nöthen sie nicht verlassen, sondern ihnen mit Rath und That nach Möglichkeit behülflich seyn.

So viel aber andere Unsere und Unserer Erben gegenwärtige und künftige bewegliche — und unbewegliche Güter, es seye gleich Pfandschafft, Baarschafft, oder Erbe anlangt, welche unter demjenigen, so hieroben Unserem Manns-Stamm zugeeignet und consecrirt seynd, nicht begriffen, damit wollen Wir Uns und Unsern Manns-Erben, wie recht und gewöhnlich ist zu schalten und zu walten, auch ein Testament, oder andern letzten Willen, so den Rechten oder Gewohnheit gemäß seyen, darüber aufzurichten, zuvor behalten haben. Und wann kein Pact, Testament, oder letzter Wille über solche Güter aufgerichtet, und Wir, oder Unsere Manns-Erben Tods verfahren würden, alsdann

S 3

soll

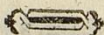


soll es mit der Succession in sonsten in denselben Gütern wie Recht und Gewohnheit ist gehalten werden, indem dann Unsere Manns. Stamms. Erben, daß Sie obangezogene Unsere Stamms. Güter zuvor ausziehen und nehmen, nichts hindern, sondern sie nichts destoweniger mit den Töchtern und Land. Erben, da sie in gleichem Grad und Rechten mit denselbigen stehen, auch zugleich succediren und erben sollen.

Einemahl aber biß anhero in Unserem Des ro Niedesel zu Enßenbach, Stamm, und sonst gemeiniglich bey andern Adelichen Geschlechten, in diesen Landen gebräuchlich gewesen, und noch, daß die Schwestern beneben ihren Brüdern, nicht allein in Lehen. Stamm, und Erbeigenen, sondern auch in Pfandschaften, Baarschaften und andern beweglichen Gütern, ihren Eltern nicht succediret haben, sondern auch davon durch ihre Brüder ausgeschloffen, und mit ihrem Heuraths. Gut, Kleidern und Geschmuck, oder was ihnen sonst vor ihr natürlich Recht oder Pflicht. Theil, und zu ihrem Adelichen Unterhalt, von den Eltern oder Brüdern, nach Gelegenheit zugeordnet worden, sich begnügen lassen, und, wann es begehrt, uf das übrige, den Brüdern und Manns. Stamm zu Guten, Verzicht gethan haben. So wollen Wir von solchem Brauch und Adelichem Hertommen hiermit gar nicht gewichen, noch demselben präjudicirt, sondern vielmehr Unsern und Unserer Manns. Leibs. Erben Töchtern, daß sie sich demselben nochmals gemäß erzeigen, befohlen und uferlegt haben.

Und

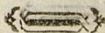
Und da sich der Fall nach des Allmächtigen Willen also zutragen, daß unter Uns obgedachten Brüdern, und Vettern einer, sonder Leibs-Erben, mit Todt abgehen würde, so soll nicht allein desselben Antheil an oberzehlten Unsern Manns-Stamm zugeeigneten Häusern und Gütern, auch Lauterbachischen Pfand-Gerechtigkeit, in Krafft dieser Erb-Einigung und Statuts, sonder wosern er kein Testament, noch sondern letzteren Willen hinterlassen, auch alle übrige seine Pfand- und Baarschaften, und andere bewegliche Güter, Recht und Gerechtigkeiten, uf sein des verstorbenen Bruder, als Erben kommen und fallen. Wird aber einer unter Uns viereu mit Todt abgehen, und keine Ebbue — sondern allein Töchter, nach sich verlassen, so soll des verstorbenen Bruder, oder Bruders Manns-Leibs-Erbe, so die Töchter von obberührten liegenden Gütern ausschließen, des verstorbenen Töchtern zehen Tausend Gulden Frankfurter Wehrung erlegen, und ihnen darzu das Geld, was der Verstorbene, nach dato dieser Erb-Einigung, an den Gütern, so der Agnat vermög solcher Einigung bekommt, von uenem erbauet, oder an Kauff gewendet, desgleichen den Werth dessen, was er durch Erbschaft oder sonst an sich von frembden darzu gebracht hätte, gleichergestalt wiederum erstatten, und wann Unser der Gebrüder, Georg und Conraden, oder Johann und Bolprechten eine Linie sonder Manns-Leibs Erben aussterben, und oberzelte Häuser und Güter, uf die überbleibende Linien, wie vorstehet, kommen und fallen



len würden, alsdann soll dieselbe Linie der auß-
 gestorbenen Linien nachgelassenen Töchtern, oder
 andern Land-Erben, zwanzig tausend Gulden,
 Frankfurter Wehrung, samt dem Geld was nach
 dato dieses Briefs, durch die verstorbene Linien
 an neue Gebäue — oder Erkauffung neuer Gü-
 ter gewendet, beßgleichen der Werth, dessen so
 durch Erbschafft oder sonsten an die ausgestorbene
 Linien, von Frembden kommen wäre, wiederum
 erstattet werden. Diemeil auch unser Vetter
 Adolph Hermann Riedesel seeliger den dritten
 Theil an oberzehlten Riedeselschen Häußern und
 Gütern gehabt, und die Hermanßburgk zu Stock-
 hauffen von neuem erbauet, auch Güter darzu er-
 kaufft, derhalben Wir in Krafft dessen mit ihme
 Adolph Hermann zu Marburgk im Jahr Ein
 Tausend Fünf Hundert siebenzig und drey getrof-
 fenen Vertrags seiner Tochter, Fünf und Drey-
 ßig Tausend Gulden Frankfurter Wehrung, theils
 hinausgegeben, auch zum Theil nach Ausweisung
 der geöffnenen Vergleichung hiernächst auszuge-
 ben haben, damit sie vor sein Adolph Hermanß
 Antheil, und darauf von neuem erbaueten Hausß
 und erkaufften Gütern abgefertiget worden. Da
 sich dann vorerzehlter Fällen einer zutragen,
 daß unter Uns den vier Gebrüdern einer oder Un-
 ser der beyden obgenannten Stamm und Linien
 einer außsterben würde, so sollen Deroselben auß-
 gestorbenen Linien nachgelassenen Töchtern, oder
 andern Land-Erben, von Uns und Unserem
 Manns-Leibs-Erben, so die Töchter, oder Land-
 Erben von dem vierten oder halben Theil auß-
 schließ

schließen, beneben demjenigen, was Ihnen den Töchtern, oder andern Landserben, hieroben uf solche Fälle zugeordnet ist, das vierte oder halbe Theil von angeregten Fünff und Dreyßig Tausend Gulden, so der Verstorbenen, oder dessen Linie Unseres Vatters Adolph Hermanns seeligen Tochter, oder Dero Erben bezahlet hätte, entrichtet, und vergnügt werden. Was aber dessen noch nicht bezahlet, oder wann es geschehen, auf die Güter geborget, oder noch verschrieben wäre, deshalben sollen die Töchtere, oder andere Landserben nichts zu fordern, noch zu bezahlen haben, sondern dieselbe Bezahlung soll von der succedirenden Manns-Linien beschehen.

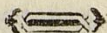
Und nachdem Wir die Gebrüdere und Vattern Kiedesel zu Enßenbach ehegenannt, ein jeder den vierten Theil, als hieroben gehört, und also je zween Gebrüdere die Helffte, an vielberührten Kiedeselschen Häusern und Gütern jetzt innhaben. Da sich dann der Fall mit Unser eines oder des andern Manns-Leibs-Erben, einem oder mehr, so weniger oder mehr, als den halben oder vierten Theil an bemelten Kiedeselschen Häusern oder Gütern innen hätten, zutragen, daß der, oder Dieselben keine Manns-Leibs Erben, sondern Töchter, oder Andere Landserben hinterlassen würden, so soll denselben Töchtern, oder andern Landserben, so viel als sich der Proportion und Anzahl nach auf den vierten und halben Theil der Kiedeselschen Güter zu rechnen, und was in denselben Fällen den Töchtern, oder



Land: Erben von wegen Unsers Betters Adolph
Hermanns Kiebesels Tochter Abfertigung, und
sonst hieroben zugeordnet ist, gebühren mag, be-
neben Erstattung des neuen Bau- und Kauff-
Gelds, desgleichen des Werths Dero Güter, wel-
che in andere Wege darnechst an Unseren Stamm
von frembden gebracht würden, entrichtet werden,
doch so viel das Kauff- und Bausgeld, so von
neuem nach dieser Erb- Einigung, an die Güter
gewendet, desgleichen den Werth der übrigen
Güter, so durch Erbschaft — oder sonst an viel
angezogene Häusser und Güter gebracht werden
mögen, anlangen thut; derhalben erklären, und
setzen Wir hiermit, und wollen, daß von solchem
Geld und Werth, so lang einiger Manns- Leibs-
Erbe, in absteigender Linie, von demjenigen so
die neue Gebäu gethan, oder die Güter, durch
Erbschaft, Kauff — oder sonst hiebey gebracht,
vorhanden wäre, den Töchtern, oder andern Land-
Erben, nichts erstatten, sondern dasselbe, den
Manns- Leibs- Erben gelassen, und alsdann er-
stet, wann kein Manns- Leibs- Erbe, von dem
so wie gemelt, die neue Gebäu gethan, oder neue
Güter hinzubracht, im Leben wäre, den Töch-
tern von demselben geböhren, oder andern Land-
Erben, solch Kauff- und Bau- Geld, auch der
übrigen erworbenen Güter- Werth erstattet wer-
den solle.

Also soll hinwieder in diesen und anderen vor-
gesetzten Fällen, den Töchtern und Land- Erben
an dem Geld, welches ihnen, im Mangel der
Manns-

Manns-Erben unterschiedlich, als vorstehet zu-
geordnet ist, jedesmal dasjenige durch die Manns-
Erben abgezogen werden, was Ihre Eltern, und
Deroselben Lini, uf die Güter, davon sie die
Töchter durch den Manns-Erben ausgeschlossen
worden, zuvor verschrieben, und noch nicht ab-
gelegt hätten. Da sich aber Unseres Stamms
Gelegenheit durch Seegen des Allerhöchsten, al-
so bessern würde, daß Unsere Manns-Erben ein-
ander, und ihren Manns-Leibs-Erben, Unserm
Namen und Mann Stamm zu Güten, etwas
von dem Kauff- und Bau-Geld, auch Werth der
übrigen Güter, und anderen, so den Töchtern
oder Land-Erben, als vorstehet, gefolgt werden
soll, zuordnen, und die Töchter gleichwohl der
Gebühr, — und nach ziemlichen Dingen ausge-
steuret, und abgefertiget werden mögten; So
soll dasselbige Ihnen Unserm Manns-Erben hier-
mit freygestellt, und sich derhalben mit einander
weiter zu vereinigen, ohbenommen — sondern
in allewege zugelassen seyn; dargegen sich die
Töchter nicht setzen, noch mit dieser Unser Erb-
Einigung etwas darwieder zu behelffen haben sol-
len. Hinwiederum, da sich Unsere Manns-
Erben also mehren, und unter denselben einer
oder mehr ohne muthwillige Verursachung in sol-
che Beschwerung und Schulden gerathen würde,
daß desselben Töchter, nach Bezahlung der Schul-
den, mit demjenigen was ihnen nach Gelegen-
heit deßfalls, in Krafft dieser Erb-Einigung ge-
bühret, nicht zu Ehren, angesteuret werden,
noch ihren Unterhalt, Unserem Stamm gemäß,
haben

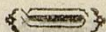


haben mögten, so sollen Unsere Manns- Erben vor sich selbst, oder auf der Freunde Ermessen, vor welche beyde Theile, laut hierunten gemelten Austrags, derohalben kommen sollen, denselben Töchtern einen solchen Nachschuß thun, damit sie zu Ehren außgesteuret, oder sonst der Gebühr unterhalten werden, und außkommen mögen.

Ingleichem soll es auch mit den Wittiben gehalten werden, da eines Unserer Manns- Erben nachgelassene Wittib von desselben erbeigenen Süttern, oder obgemelten uf denen dem Mann- Stamm zugeeigneten Gütern außbedingtem Vorbehalt, der Gebühr nicht versehen werden könnte, daß als dann die succedirende Agnaten vor sich selbst, oder uf Ermessen der Freunde, dieselbe nach Gelegenheit mit Wittumb und Vermächtnus versorgen.

Damit auch den Töchtern und Land- Erben, das neue Bau und Kauff- Geld, so nach dato dieses Briefs angewendet, desgleichen der Werth Dero Güter, welche sonst an Unsern Stamm vom Fremden gebracht, förderlich und richtig bezahlt, und derhalben alle Weitläufftigkeit zwischen Ihnen und Unsern Manns- Erben verhütet werden möge; So setzen ordnen und wollen Wir, daß Unsere Manns- Leibs- Erben, durch welche die Töchter, oder andere Land- und Eigenthums- Erben, als obstehet, in den unterschiedenen Fällen außgeschlossen werden, denselben Töchtern, oder anderen Erben, alle und jede durch den verstorbenen und dessen Erben, nach dato

dato dieß erlangte Rauff-Brief, und gehaltene Bau-Register, auch andere über die von den verstorbenen, sonderlich ererbte — oder erworbene Güter sagende briefliche Urkunden, so die Manns-Erben aus des verstorbenen Nachlaß oder sonst, es seye woher es wolle, zu Handen gebracht, vermittelst leiblichen Eyds, welche sie den Töchtern oder andern Erben, uf Deroselben begehren, darum schweren sollen, in Originali vorlegen, auch davon Abschrift machen lassen, und sie nach Anweisung solcher Brief und Register, auch anderer brieflichen Urkunden, des Rauff- und Bau-Gelds, oder Werths Dero sonst ererbten oder erworbenen Güter, vergnügen sollen, es wäre dann Sach, daß die briefliche Register, oder andere Urkunden verdächtig wären, derohalben den Manns-Erben ihr gebührende Einrede bevorstehen, und beyde Theil sich derowegen, oder da sie sich des Werths des ererbten — oder sonst erworbenen Güter, nicht vergleichen könnten, durch nachfolgenden Austrag entscheiden lassen sollen, oder aber, da die Gebäu ohndthig, oder sonst also beschaffen wären, daß Sie die Manns-Erben lieber den Töchtern, oder andern Erben, folgen lassen, als das Bau-Geld darvor erstatten wolten, daß ihnen frey stehen soll, und mögen die Töchter — und Lands-Erben, alsdann die Gebäu, doch sonder alle Obrigkeit und Freyheit, so der Verstorbene, als ein Kiedeserl zu Eysenbach darinn gehabt, sondern gleich anderen Inn- und Ausländischen, welche Häuffer oder Gebäu in Kiedeserlischer — Obrigkeit haben, selbst behalten und gebrauchen,
oder



oder anderen, doch daß Dieselbe nicht höheren — noch gleiches Stands mit Uns seyen, verkauffen. Wir und Unsere Manns-Erben sollen und wollen auch in allen und jeden vorbeschriebenen Fällen, da Wir oder unsere Manns-Erben die Töchter, oder andere nächste Bluts-Erben, von oberzehnten Riedeselschen Häuffern und Gütern ausschließen, und solche Häuffer und Güter uf Uns, oder Unsere Manns-Erben, als vorstehet, kommen und fallen werden, alsbald, und außs längste innerhalb eines Jahrs, von des verstorbenen Todt an zu rechnen, den ausgeschlossenen Töchtern, oder andern nächsten von Unserem Stamm gebohrnen Bluts-Erben obbeschriebene — uf einen jeden Fall gesetzte Summen Gelds, ohne alle Einrede und Ausflucht, wie die Namen haben, oder erdacht werden mögten, baar überlegen, und bezahlen, oder sie deren in andere Wege versichern, darvor dann des verstorbenen hinterlassene — und Uns oder Unseren Manns-Erben angfallene Güter, als ein rechtes und wahres Unterpfind, bis zur Bezahlung dermassen hafften, daß die Töchter, und andere vorbeschriebene Erben Macht haben sollen, im Fall sie nicht, wie nächst gemelt, innerhalb Jahrs bezahlet, oder der Gebühr versichert würden, solche ihnen verhoffte und hypothecirte Güter selbst eigener That einzunehmen, und so lang zu niessen, und zu gebrauchen, bis sie der Haupt-Summen — und davon gebührende Interesse, je fünfß ufß Hundert zu rechnen, samt aufgelauffenen Kosten und Schaden, aus bemelten Gütern habhafft gemacht, oder von
Uns,

Uns, oder Unseren Manns-Erben allerdings befriediget würden. Und dieweil oberzehlte Unsere Häuser und Güter theils ohne Mittel unter der Kayserlichen Majestät, Unserem allergnädigsten Herrn, und dem Heiligen Reich, theils aber unter den Reichs-Ständen gelegen. So ruffen Wir Ihro Kayserl. Maj., auch Dieselbe Stände hiermit an, allerunterthänigst — unterthänig- und gehorsamen Fleisses bittende, Unsere Töchter, oder andere vorbeschriebene Erben, da sie bemelte ihnen verhasste — und hypothecirte Häuser und Güter, wie vorstehet, im Fall der nicht Bezahlung einnehmen würden, dabey nicht allein allergnädigst und gnädiglich zu schützen, zu sichern und hand zu haben, sondern auch, da die Töchter, oder andere vorbemelte Erben solch ihr Unterpfaud nicht selbst einnehmen könnten, oder wolten, sie alsdamm darinn, ohne allen vorgehenden gerichtlichen Proceß und Erkantnus, in Krafft dieser Erb-Einigung und Bewilligung, Dero Wir vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, die Krafft und Macht eines in Recht ausgesprochenen Urtheils geben, zu immittiren, auch derohalben ihnen auf ihr Ansuchen Mandata sine justificatoria clausula zu ertheilen, und ihnen dardurch zu förderlicher schleuniger Bezahlung, simpliciter & de plano sine trepitu & figura Judicii zu verhelffen. Sintemahl auch die gemeinen Rechten verordnen, welchergestalt, und aus was Ursachen die Kinder, da sie es ver schulden, durch ihre Eltern, von Deroselben Erbschafft ganz und gar ausgeschlossen, und enterbt

werz



werden mögen. Demnach und damit diese Unsere Erb-Einigung, Statut und Verordnung, mit der Zeit nicht etwan mißbraucht, noch dahin gedeutet werde, daß Unsere und Unserer Manns-Erben Söhne und Töchter, oder in Dero Mangel andere von Uns gebohrne Erben, dessen was einem jeden uf gemelte unterschiedene Fall zugeeignet und verordnet ist, sie halten sich gleich wie sie wollen gegen ihre Eltern, oder andere, von welchen ihnen laut dieser Unser Erb-Einigung und Verordnung einige Anwartsung jezt oder hinkünfftig gebühren mögte, fähig seyn sollen und mögen.

So erklären und setzen Wir hiermit, daß die angezogene gemeine Rechte von Enterbung und Exhaeredation, durch diese Erb-Einigung und Vergleichung in Unsern der Niedesels zu Eyssenbach Stamm nicht aufgehoben, sondern vielmehr Uns, und Unsern Manns-Erben nicht allein gegen die Kinder, Söhne und Töchter, sondern auch, da Wir, oder Un're Manns-Erben einer oder mehr, keine Kinder, Sohn oder Töchter gewinnen, gegen alle diejenige, männlich und weiblich Geschlechts, welche Uns und Unsern Manns-Erben in den Niedeselschen Gütern sonst, als vorstehet succediren, oder da sie davon excludirt, einig Abfertigung an Geld zu erwarten haben würden, frey stehen, und so wohl die in der zwerch-als absteigenden Linien, so fern es einer oder der ander aus denen in gemeinen Rechten von der Exhaeredation gesetzten Ursachen verwürcken würde, zu enterben, zu exherediren,

diren, und von solcher Succession oder Abfertigung ganz oder zum Theil auszuschließen, zu excludiren, und Deroselben zu berauben, und zu priviren, erlaubt und zugelassen seyn soll. Doch soll dasjenige, was also gänzlich, oder zum Theil einem oder dem andern durch solche Exhaeredation an den Gütern, oder deroselbigen künftigen Succession und Erwartung entzogen wird, an keinen auffer Unseris Dero Riedesel zu Eyzenbach, Manns-Stamm gewendet, sondern dasjenige, dessen die Manns-Erben privirt und enterbt werden, soll uf die nächste von Uns gebohrne Manns-Erben, welchen die Succession nach dem exhaeredirten in den Gütern gebühren wird, fallen und kommen, und wessen die Töchter enterbt oder privirt, das mag, als viel die Erwartung und künftige Succession in den Gütern, uf den Fall unser ganzer Manns-Stamm außsterben wird, belangt, nicht allein den nächsten sondern auch andern von Uns gebohrnen Weibsbildern, und Deroselben Erben in Absteigender Linien vermacht und zugeordnet werden.

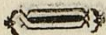
Und wofern einer oder mehr unter Uns, und Unsern Manns-Leib-Erben, keine Söhne noch Töchter ehelich erzeugen würde, so soll demselben frey stehen, nicht allein das Geld, was er vor seine Person von neuem an die Güter mit Banen oder Kauffen gewendet, desgleichen den Werth dessen, so er sonst darzu gebracht, andern zu übergeben, oder zu verschaffen, sondern auch noch ferner hiermit zugelassen seyn, zehen Tausend Gulden



den obgenannter Wehrung, so fern er den vierten Theil an den Niedeselschen Häusern und Gütern hätte, oder ein grosser und geringer Summ Gelds, sofern ihm mehr oder weniger als der vierdte Theil an berührten Häusern und Gütern zustünde, und von ihm oder seinen Eltern darauf zuvor nicht verschrieben wäre, in seinem letzten Willen us seinen Antheil Güter zu vermachen, und wenn er will, zu übergeben, welches auch desselben nächster Stamms-Folger und Manns-Erb von Uns gebohren, doch abermals nicht ferner oder weiter, als nach Abzug dessen, was von dem verstorbenen oder dessen Eltern, us derselben Antheil Güter vorhin verschrieben wäre, zu entrichten, und abzustatten schuldig seyn sollen. Wosern aber Unser der Riedesel zu Eysenbach ganzer Manns Stamm (dafür Gott der Allmächtige lang gnädig seyn wolle) zumal aussterben solte, alsdann sollen der erst abgestorbenen Linien nächste von Uns gebohrne Erbey, oder, so fern dieselbe allerdings, als vorstehet, enterbt und exhaeredirt, die andere von Uns gebohrne - und in dem letzten Willen eingesetzte, und deren Erben, da Sie dasjenige, was die ander Linie, so Krafft dieser Unser Erb-Einigung und Vergleichung der erst abgestorbenen Linien Töchter und Land-Erben ausgeschlossn, denselben an Geld, in Krafft dieser Erb-Einigung und Statuts zu erlegen schuldig, und den Töchtern oder deren Land-Erben, und sofern Sie dessen durch einen letzten Willen privirt und enterbt wären, andern laut solchen letzten Willens erlegt hätten, wieder in die Güter einwerffen und

con-

conferiren würden, zu den Häusern und Gütern, von welchen sie bis dahin ausgeschlossen gewesen, wieder einen freyen Zutritt haben, und in dem Rechten, als wann sie niemals ausgeschlossen gewesen, stehen. Solte auch die erst ausgestorbene Lini Schulden auf die Güter verschrieben haben, so Deroselben Töchtern an obberührter ihrer Abfertigung abgezogen, und also den Töchtern die zwanzig Tausend Gulden, welche einer jeden Lini Tochter uf solchen Fall, als obstehet zu erlegen gebührt, ganz oder zum Theil nicht entrichtet, oder auch, wann die Töchter, solcher Summ ganz, oder zum Theil, durch Enterbung, wie vorgemelt, privirt, dieselbe andern, als von Uns gebohrnen Erben, vermacht wären worden, alsdann sollen nichts destoweniger die Töchter und Land-Erben, uf den Fall Unser ganzer Mann-Stamm aussterben wird, zu ihrer Lini Antheil an obbeschriebenen Niedersächsischen Häusern und Gütern, eher nicht zugelassen werden, sie haben dann dasjenige, so der lezt lebenden Lini Mann-Erben, von wegen der erst abgestorbenen Lini auf die Güter verschriebenen Schulden, oder anderen und fremden beschriebenen Vermächtnus, bezahlt und entrichtet hätten, denselben zuvor wieder erstattet und verschafft, und was jezo von den Schulden gesetzt ist, das soll nicht allein in den zwanzig Tausend Gulden — sondern auch vielmehr statt haben, wan uf Ermessen der Freunde die ausgestorbenen Lini, darüber auf die Güter geborget, und dieselbe verschrieben, oder auch deroselben Lini Töchter

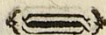


zum Unterhalt ein Nachschuß, als vorgeſetzt, bekommen hätten, welches alles in dieſem Fall wieder erſtattet, und in die Güter eingeworffen werden ſoll. Und was, uf den Fall Unſer ganzer Mann-Stamm nicht mehr ſeyn wird, mehrgedachten Unſers Vetterſ Adolph Hermann Riedesels ſeeligen Tochter, oder deren Erben, von wegen ſein Adolph Hermanns ſeeligen an den Riedeseliſchen Häuſern und Gütern gehabt Antheils, laut obberührt im Jahr Fünffzehn Hundert ſiebenzig und drey zu Marburg aufgericht u Vertrags, gebühren würde, derhalben ſollen Unſere der obgenannten Riedesels Erben, alsdann ſich bemelten Vertrags gehalten, da demſelben von ſein Unſers Vettern Adolph Hermanns Tochter oder deren Erben dergleichen beſchehen würde.

Wir erklären, ſetzen und ordnen auch hiermit, daß alles dasjenige, was hieroben uf die erzehlte unterſchiedene Fälle den Töchtern, und nächſten Bluts- oder Lands-Erben zugeordnet iſt, welches ermeldten Töchtern, oder Erben, an Geld entrichtet, und nach anſterben Unſers gänzlichen Manns-Stamms an Gütern gefolgt werden ſoll, daß ſolches allein in denen von Unſern beyden Linien geböhrnen nächſten Bluts-Erben ſtatt haben, und uf andere von Uns nicht herkommende, oder geböhrne Bluts-Erben, es ſeyen gleich Unſerer Bluts-Erben Mutter, Vetterliche oder Mütterliche Anfrauen, auch Mütterliche Anherr, oder andere von demſelben hero Ihnen Unſern Bluts-Erben in uſſteigender oder Zwerch Linien angewandte
Bluts-

Bluts- Freunde (so nicht von Uns und Unserem Stand der Niedesel zu Eyßenbach hero geböhren seynd) gar nicht verstanden noch dahin gedeuret, oder extendirt werden solle.

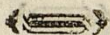
Im Fall aber Unsere beyde Linien, samt obersonders, ohne Hinterlassung Erben in absteigender Linien gänzlich außsterben würden, alsdann soll dasjenige, was der ausgestorbenen Linien Töchtern, in Krafft dieser Erb-Einigung zugeordnet und zuvor behalten ist, uf Unsere und der ausgestorbenen Linien Schwestern, und Deroselben Leibs-Erben, kommen und fallen. Und dieweil Unsere und Unserer Manns-Erben Töchter, mit obgesetzten ihnen unterschiedlich zugeordnetem Heuraths-Gut und Abfertigung, auch Nachschuß an Geld, uf die bemelte Fälle, und vorbehaltene Succession, im gänzlischen Mangel Unseres Manns-Stamms, durch diese Unsere Erb-Einigung genugsamlich, und der Abelichen Gemeinen — auch unserer der Niedesel Stamms Gewohnheit, und vorigen Vergleichung gemäß, versorgt seynd, also, daß sie sich hiergegen mit keinem Jug zu beklagen; So wollen Wir Ihnen Unsern und Unserer Manns-Erben Töchtern, bey dem Gehorsam, den sie Uns vermög Göttlicher-Natürlicher und Weltlicher Rechten zu leisten schuldig, uferlegt und befohlen haben, sich mit solcher Verordnung begnügen zu lassen, und darwieder nichts vorzunehmen, noch zu suchen, weder in noch aufferhalb Rechtens, in keinerley Weise, dann, wo solches über Zuversicht



beschehen solte; So sezen und verordnen hiermit, in der beständigsten Form, als von Rechts und Gewohnheitswegen immer kan, soll oder mag beschehen, daß die Töchter und deren Erben sich damit, wann sie dieser Unser Erb-Einigung und Verordnung zumieder etwas, als vorstehet, wisfentlich suchen, oder handeln würden, alles dessen, was sie aus gemelter Unser Erb-Einigung weiter zu gewarten, sich mit That, ipso jure & facto selbst verlustig gemacht haben, und diese Unsere Satzung, Erb-Einigung und Vergleichung, in allen und jeden ihren Puncten nichts desto weniger kräftig und bindig seyn und bleiben soll.

Und damit viel berührte Güter nicht allein bey Unserem Mann-Stamm ohnverrückt erhalten werden, sondern Unsere Erben Männlich und Weiblich Geschlecht, da sie dessen, was einem jeden vorgesehter Massen zugeordnet ist, so wohl vor ihre Leibs-Erben, als sich selbst, fähig seyn wollen, destomehr Ursach haben mögen, sich eines gottseeligen Lebens, auch aller Adelichen Ehr und Tugend zu befließigen; So sezen und ordnen Wir hiermit, daß alles, was von Unsern Männlichen und Weiblichen Geschlechts, Erben einem jeden zu gutem, uf die unterschiedene Fälle in dieser Einigung allenthalben gesetzt und geordnet ist. Allein von denjenigen, so nach vorgehender Ehegeldbnus und dero selben Christlichen und gewöhnlichen Vollziehung, im rechten wahren Ehebett gebohren, und gar nicht von denen, so durch nachfolgende Ehe, oder sonst legitimit

mirt seynd, verstanden werden, und statt haben, und so lang einig Manns-Erb aus rechtem Ehebett, wie nechst gesetzt, gebohren vorhanden, alsdann keine Töchter, oder andere Bluts- oder Testament-Erben, in obberührten Gütern zugelassen werden, aber wann kein solcher Manns-Erb vorhanden, alsdann diejenige Töchter oder Lands-Erben allein, welche sammt ihren Eltern, wie nechst gemelt, im rechten Ehe-Bette gebohren seynd, desjenigen fähig seyn sollen, was den Töchtern in Mangel der Manns-Erben, laut dieser Unserer Erb-Einigung und Vergleichung gebühret. Im Fall auch vorgerührter Unserer Erben einer, oder mehr, über Unser Hoffnung und Zuversicht, mit einer leichtfertigen Person sich wissendlich behängen, und mit derselben in Ohnpflichten leben, und sie darnach zur Ehe nehmen, und mit ihr Kinder erzeugen würde, so sollen nicht allein dieselbigen Kinder, sondern auch die Weibsbilder von Unserem Mann-Stamm gebohren, welche eine solche Leichtfertigkeit, wie vorstehet, begehen, wann sie schon keine Kinder zeugen würde, aller und jeder vorgeschriebener Unserer Güter und Dero Besizes auch Abfertigung und Anwartung ohnfähig seyn, welche Wir auch jezo als dann und dann als jezo Dero ohnfähig erklären, darvon excludiren und ausschließen, doch behalten Wir ihnen nothwendigen Unterhalt und Alimenta nach Erkantnus der Freunde zu reichen bevor, und wollen hierneben alle und jede vorgemelte Unsere Erben treulich und mit allem Ernst erinnert und vermahnnet haben,

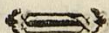


wann sie zu ihren Mannbahren Jahren kommen, daß sie alsdann nicht weniger, als Unsere Vordern Eltern, und Wir, bishero gethan, sich mit Rath, auch Wissen und Willen ihrer Eltern und Freunden an redliche Gottesfürchtige Personen, und solche Geschlechter vom Adel, welche Ehrlich-Abelichs Stands und Herkommens seyen, verheurathen, damit allerhand Ohnrath, Berweiß, und Nachtheit, welche sonst aus ohngleichen Heurath entstehen, und zu folgen pflegen, um so viel mehr zu verhüten.

Damit auch alles und jedes hievor geschriebenen, desto steiffer und fester gehalten, und was dargegen vorgenommen, sonder alle Weitläufigkeit abgeschafft, und zur Richtigkeit gebracht werden möge, so haben Wir uns ferner verglichen und vereiniget, und thun solches hiermit in Krafft dieses Briefs, vor Uns, Unsere Erben, Erben nehmen und Nachkommen, da sich zwischen Uns, oder Unseren Erben, Söhnen, Töchtern, oder anderen obgemelten Nachkommen von wegen obgesetzten Punkten, oder auch anderer Ursachen halben, was auch Dieselben wären, einige Mißverstände zutragen würden, daß alsdann einer dem andern sein Anliegen mündlich oder in Schriften mit Bescheidenheit zu erkennen geben, und wann er sein verhofft Recht damit nicht erlangen könnte, denselben vor die Freunde zu gültlichem oder rechtlichem Austrag erfordern soll, in Zeit zweyer Monaten, mit dem andern vorzukommen, deme auch der ander sonder alle Ausflucht Folge

Folge thun, und soll ein jedes Theil ein, zwey, oderß usß höchste drey Freunde, in solcher Anzahl, als Kläger benennen wird, welche Benennung der Anzahl in der Erforderung beschehen soll, niedersetzen, vor welchen sie ihre Beschwörung, Bericht, und Gegen-Bericht, kürzlich vorbringen, und sollen die Freunde sie mit ihrem Wissen und Willen derhalben gülich entscheiden, und wann dasselbe von ihnen also nicht geschehen könnte, die Sach in ein schleunigen Austrag Rechts verassen, also, daß die Partheyen ihre Nothdurfft mit Klagen, Antworten, Beweis, Gegen-Beweis, Ein-Nach- und Schluß-Reden, in wenig und kurzen Terminen, und Sätzen nach der Freunde Ermessen, vorbringen, darauf die Freunde alsdann sich eines Rechts-Spruchs vergleichen, und wann sie desselbigen nicht enig werden könnten, mit Beyfall eines Obmanns, welcher ihnen von den Partheyen zu geben, oder da sich die Partheyen darum nicht vergleichen könnten, durch Sie, die Freunde gewählt werden mögte, in der Sachen sprechen, oder die Acten auf eine impartheyische Univerlität, darauf, was recht, zu erkennen, verschicken, darbey es dann auch endlich bleiben, und beyde Partheyen sich derhalben im Austrag zuzorderist aller Appellation, Reduction, Supplication, Restitution und dergleichen Querel, je eines gegen das andere verzeihen, dasselbig auch zu thun pflichtig seyn sollen.

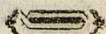
Und wosfern einer oder der ander Theil den Freunden, welche, als vorstehet, niedergesetzt



werten, auch Rechts-Gelährte zuzunordnen begehren würde, alsdann soll und mag jedes Theil neben einem oder zweyen Freunden einen Rechts-gelehrten niedersetzen. Ob dann wohl die Sachen ohngleich, und da sie rechtlich außgetragen werden sollen, zu der einen mehr Termin — als zur andern gemeiniglich vonnöthen seynd, jedoch, damit Unsere Erben und Dero Freunde eine gute Anleitung des Austrags haben, und sich in vorfallenden Sachen darnach richten mögen, so sollen im ersten Termin Dero Partheyen Klage und Gegen-Klage doppel eingebracht werden. Im andern Termin sollen die Vor- und Nachbeklagte ihre Litis-Contestation, lautere und unterschiedliche der Kayserlichen Cammer- Gerichts- und des Heiligen Reichs Ordnung gemässe Responiones, auch Defensionales oder peremptoriales articulos, ob sie Dero doppel eingeben. Im dritten Termin sollen Klägere auf eingegebene Defensionales unterschiedliche, wie obgemelt, Responiones vorbringen, auch ihre Zeugen, da sie Dero führen wolten, nominiren, und ihre Brieffliche Urkunden und Jura probatoria produciren. Wie dann auch im vierdten Termin Beklagte zu Beweifung und Verification ihrer Defensional- Articul Zeugen nahmbafftig machen, auch ihre Brieffliche Urkunden einbringen sollen, ein jeder Theil so Zeugen angibt, mag zugleich eine Designation der Articul, darauf die Zeugen abzuhören, übergeben, und da solches verblieb, soll den Partheyen in Termino wann die Zeugen sűrgestelt werden, solche Designation oder Directoria, wie

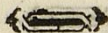
wie dann auch Interrogatoria dem Commissario, oder Examinatori einzugeben bevorstehen. Und sollen die Zeugen von dem deputirten Commissario innerhalb dreyen — oder zum längsten vier Monaten verhört, auch deren Attestationes den Partheyen auf ihr Begehren gleich publicirt und Abschrift davon mitgetheilt werden; darauf jeder Theil eine Probation-Salvation-und Exception-Schrift im Fünfften Termin doppel, wie sonst allenthalben einbringen soll. Im Sechsten Termin soll ein jeder Theil eine Conclusion-Schrift jedoch ohne Einführung — Neuerung eingeben, und damit zu End Urtheil beschließen. Da dann solches alles vollbracht, sollen alle solche Acta, Klage, Gegenklage, Defensionales, Responiones, Attestationes, Jura probatoria, und alles, was sonst für und einbracht ist, nach dem Protocoll ordentlich zusammen bracht, und den niedergesetzten Freunden sich eines Rechts, Spruchs darauf, wie vorstehet, zu vergleichen, vorgelegt, oder auf eine unpartheyische Univerſität, Dero sich die Partheyen vor sich — oder mit zuthun der niedergesetzten Freunden vergleichen würden, Urtheil in der Sachen zu fassen, verschickt werden; Und was also von den Freunden, oder der Univerſität erkannt, geurtheilt und ausgesprochen wird, bey solchem soll es ohne einige Appellation, Reduction, Revision oder Supplication, Dero sich die Partheyen vermöge dieses Vertrags zu begeben schuldig verbleiben, und wann schon die Partheyen sich der Appellation, Reduction, Revision oder Supplication nicht zu

vor



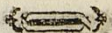
vor begeben, und darauf verziehen hätten, sollen sie gleichwohl derselben keines gebrauchen, sondern der Urtheil geleben. Und sollen obgemelte Termin und Sätze von sechs Wochen zu sechs Wochen von Zeit der überschickten und empfangenen Producten und Abschriften der Zeugen Sätze gehalten, welches tempus continuum seyn, darin auch die einfallende Feiertage mit eingerechnet, und nicht ausgeschlossen werden sollen. Im Fall auch der Partheyen eine, welche das wäre, an ihren schriftlichen Anlagen, durch Derro Advocaten, oder sonst aus erheblichen Ursachen, daß er in obbestimmter Zeit seine Nothdurfft nicht einbringen möchte, verhindert würde, soll alsdann demselbigen eine Prorogation nemlichen Sechs Wochen in demselben Termin zugelassen werden. Und wosern in währendem Proceß der Responßion — oder eines andern Puncten wegen Streit vorfallen würde, soll solcher Streit oder Punct, da er der Haupt-Sachen nicht präjudicial, durch die Freunde — Im Fall aber das End-Urtheil uf einer Universitat gefast werden sollte, und der eingefallene Punct das End-Urtheil berühren, oder uf sich tragen, und der Haupt-Sachen präjudicial seyn würde, durch Bescheid und Erkantnus der Universitat erledigt werden. Doch soll durch diese Anleitung des Austrags den Freunden und niedergesetzten ohnbenommen — sondern zuvor behalten seyn, den Partheyen in zutragenden Fällen, was die Termin und Handlung in dem Austrag belangt, gestalten Sachen nach ein mehrers oder
wenig

wenigers zuzulassen, und wann demjenigen, so
vermittelst des Austrags durch die niedergesezte
Freunde — oder Univerſität erkandt, nicht als
sobald von dem verlustigten Theil gelehbet wird,
so soll und mag der gewinnende Theil derhalben
am Kayserlichen oder Königlischen Cammer, oder
Hofgericht Executorialia, pœnalia Mandata sine
Justificatoria clausula, in aller massen als ob
die Urtheil daselbst ausgesprochen wäre, ausbrin-
gen, und darauf procediren, wie sie vermindg
Rechters und des Heiligen Reichs Ordnung in
Executions-Sachen gebühret. Und damit kei-
ner vor dem Austrag, als obstehet, zu kommen,
und denselben zu gelehben sich verweigern, noch
sonsten etwas, so dieser Erb-Einigung stracks zu-
gegen, vorzunehmen, und den andern in einem sol-
chen, laut dieses Vertrags, ohndisputirlichen Fall
zur Ohngebühr umzuführen und ufzuhalten unter-
stehen, sondern derhalben alle Ursachen hinweg ge-
raumt werden mögen; So haben Wir Unser Un-
serer Erben, Erbnehmern und Nachkommen Person,
auch gegenwärtige und künfftige Güter, also ver-
pflichtet und verbunden, thun auch dasselbe hier-
mit, und Wollen, daß dieser Brief in allem den-
jenigen, was von Unsern, oder Unserer Erben,
Erbnehmern und Nachkommen Personen, und ge-
genwärtigen — oder zukünfftigen Gütern, darinn
geschrieben stehet, die Krafft und Macht haben
soll, als wann es zwischen Uns und Unsern Er-
ben, Erbnehmern und Nachkommen, und denje-
nigen, welche die Güter wieder diese Unsere Ver-
ordnung inn haben, mit Urtheil und Recht durch
Unser



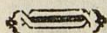
Unser, Unserer Erben, Erbnehmen und Nach-
 kommen, oder der Güter bequemen Richter, er-
 kanndt und ausgesprochen wäre, und wann hier-
 über etwas, das diesem Brief stracks zugegen ist,
 vorgenommen würde, so oft dasselbe beschehe, wie
 doch nicht seyn soll, so sollen Wir und Unsere Er-
 ben jedes mahl in solchen, laut dieser Erb-Eini-
 gung klaren und richtigen Fällen gegen die Thä-
 ter und Inhaber der Güter, an Kayserlichen
 oder Königl. Cammer, oder Hof-Gericht, Ex-
 ecutoria, pœnalia Mandata sine Iustificatoria
 clausula, mit Vorlegung dieses Briefs, oder dessel-
 ben glaubwürdigen Abschrift, in aller massen, als
 wann derselbe in allen seinen Clausuln von Worten
 zu Worten allda mit Urtheil und Recht zu vorn aus-
 gesprochen und erkannt wäre, zu bitten und aus-
 zubringen Macht haben, und darauf ferner, wie
 sie in ausgesprochener Urtheil Execution gebüh-
 ret, in Recht handeln und procediren, biß daß
 alles wieder diesen Brief gethan und vorgenom-
 men, wieder abgeschafft und derselbe jedes mahl
 dem Buchstaben nach durchaus vollstreckt und
 exequiret wird, um welche Execution Wir hier-
 mit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen,
 Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, und De-
 roselben Cammer, und Hof-Richter, ihres tra-
 genden Amts halben, allerunterthänigst, unter-
 thänig und der Gebühr nach, anrufen und bit-
 ten thun, und soll gegen solches alles und je-
 des Uns, Unsere Erben, auch Inhabere obbe-
 rührter Güter, keine Präscription, Exemption,
 Restitution, Indult, Rescript, oder andere Be-
 nefi-

inefficien, so bey Kayser, König, Chur- und Für-
 sten, durch Ungestümm Anhalten erlangt, oder
 von denselben aus eigener Bewegung gegeben,
 oder was hiergegen aus allgemeinen beschriebenen
 Rechten, oder sonst eingewandt werden mögte,
 zumahl nichts ausgenommen, nichts schützen,
 schirmen, noch Uns deren eines oder mehr behelfen,
 dann Wir Uns Deroselben allesammt und
 insonderheit Dero Rechten, welche in ehlichen
 Fällen eine sonderbahre Renunciation fordern,
 und sonst den gemeinen Verzug nicht zulassen, mit
 vorgehender genugsamer Erinnerung, wissendlich
 begeben, und verziehen haben, thun auch dasselbe
 be hiermit, in Krafft dieses Briefs, und wollen,
 daß diese Unsere Erb-Einigung nicht allein in ob-
 gesetzter — sondern auch sonst in der besten und
 beständigsten — auch zu Erhaltung Unseres Na-
 mens und Manns, Stamms allerdienlichsten
 Form, als von Rechts, oder Gewohnheitwegen
 immer erfunden, oder erdacht werden kan, soll
 oder mag, statt haben, und von Uns, Unsern
 Erben, welche solche Erb-Einigung nicht aus
 Mißgunst, sondern zu Erhaltung des Manns,
 Stamms — von welchen die Töchter sonst nicht
 der Gebühr abgefertigt werden mögten, sondern
 mit dem verderbten Stamm auch ins Verderben
 gesetzt würden, aufgerichtet ist, in allen Puncten
 und Articulu, nach laut dieses Briefs, von Wor-
 ten zu Worten, steiff, fest, unverbrochen und
 unwiederrusslich gehalten, auch zu ewigen Zeiten
 nichts dargegen vorgenommen, noch andern zu
 thun



thun gestattet werden soll, in keinerley Weiß, als
 Wir, dann solches einander mit Hand und Mund
 an Eydes statt im Wort der Wahrheit gelobt, und
 bey Unseren Adelichen Ehren, Treuen und Glauben
 einander zugesagt und versprochen, und Unsere
 Kinder und Erben bey dem Gehorsam, den sie ver-
 mög Göttlicher, Natürlicher und Weltlicher Rech-
 ten Uns zu leisten schuldig seynd, zu Bollzie-
 hung dessen alles verbunden, auch damit demsel-
 ben um so viel mehr gebührende Folge beschehen
 möge; Sie derhalben beschließlichen hiermit wolo-
 len verpflichtet haben, daß ein jeder Unserer
 Manns, Erben, welcher Achtzehn Jahr alt wird,
 uf Erforderung der andern, wann ihm dieser
 Vertrag vorgehalten, und er dessen erinnert wird,
 dergleichen Gelübd, als durch Uns, wie vorste-
 het, jezo beschehen, darauf thun, und derhalben
 seine Beybrief den andern geben, auch zuvor und
 ehe dann solches beschehen, zu seinem sonst gebüh-
 renden Antheil in den Häußern und Gütern nicht
 gelassen. Und obgleich solch Gelübd und Bey-
 brief einiger Ursachen willen verblieben, oder
 auch sonst etwas, so diesem Brief zuwieder oder
 ohngemäß wäre, fürgenommen, oder erkannt
 wird, soll derselbe darum nicht geschwächt seyn,
 auch derhalben und sonst kein Herkommen noch
 Verjährung dargegen angezogen, sondern dieser
 Brief nichts destoweniger in allen Puncten, Clau-
 sula, und Articula von Unsern Kindern und Er-
 ben, als wann sie denselben von neuem alsdann
 gelöbt hätten, erblich, ewiglich und ohnwieder-
 ruflich

zuflich gehalten werden foll; Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen in Urkund haben Wir dieser Briese drey gleiches Lauts, deren Wir einen in Unsere Sammt Kästen gelegt, und Wir Georg und Conrad den andern, und Johann und Wolprecht den dritten zu Uns geommen, ufgerichtet, dieselbigen mit eigener Hand Unterschrieben, und Unsere angebohrne Insiigel daran gehangen, auch hierüber die Edle und Ehrenveste, Unsere freundliche liebe Vettern, Schwäger und Gevattern, Hartmudt von Cronberg den Aeltern, Churfürstl. Mayntzischen Hofmeister 2c. Erckprechten von der Nalßpurgk, alten Stadthalter zu Cassel 2c. Burckharden von Kramm, Stadthaltern zu Marpurgk 2c. Hansen von Berlepsch den Eltern, Antoni von Wersebe, Amtmann zu Schmalalden, Johann Eberhard von Cronbergk, Burggrafen zu Friedbergk, Hannß Henrichen von Zeusenstamm, Mäntzischen Marschalck, 2c. Carlen von Döringenbergk, und Rudolph Wilhelm Rauen von und zu Holzhausen, so wir als Zeugen, dieser Erb-Einigung ersucht, mit Fleiß gebetten, daß sie beneben Uns sich auch unterschrieben, und ihre Insiigel und Pectschafft daran gehangen, welches Wir jeztgenannte also geschehen seyn, hiezmit bekennen, doch Uns und den Unseren ohne Schaden. Geben zu Eysenbach am zwölfften Tag Augusti, in Jahren nach Christi JESu, Unfers einigen lieben Erldfers — und Seelig



machers Geburth. Ein Tausend Fünffhundert
Vhzig und Sechß.

Georg Kiedesefel zu Eyßenbach Erb. Mars schall zu Hef sen.	Johann Kiedesefel zu Eyßenbach	Volprecht Kiedesefel zu Eyßenbach.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Sartmudt von Cronberg, der Elter Mannischer Hofmeister.	Leßbrecht von der Malz- burgk der Elter.	Curt Kiedesefel zu Eyßenbach.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Janns von Bersehe der Elter zu Bodenstein.	Antonius von Bersehe, Nintman zu Schmalkalden.	Burchhardt von Kramm Statt- halter zu Mar- burgk.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Janns Henrich vom Heusen- stamm, Chur- fürstl. Män- scher Mars- schalck.	Carl von Dö- ringenberck.	Johann Eberhard von Cronberg Burggraf zu Friedberck.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Rudolph Wilhelm
Kau zu Holz-
hausen.
(L. S.)

An